



**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der
Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Goslar
(SOG-Verordnung)**

vom 19.05.2020

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Goslar (SOG-Verordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 19.05.2020 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Stadt Goslar. Sie wird ergänzt durch andere städtische Satzungen oder Verordnungen. Speziellere Regelungen der Stadt Goslar haben Vorrang vor den Regelungen dieser Verordnung.
- (2) Öffentliche Straßen und Anlage im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und wegerechtlichen Widmungen die der Allgemeinheit zugänglichen
 - a) öffentlichen Straßen, Straßenbegleitgrün und sonstigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - b) Park- und Grünanlagen,
 - c) Wasserflächen,
 - d) Sonstigen im Besitz oder Eigentum der Stadt Goslar befindlichen oder unter Verwendung der Stadt Goslar stehenden Flächen, deren Benutzung nicht durch spezielle Rechtsnormen geregelt ist.

§ 2 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Jede Person hat sich auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es auf den in § 1 genannten Flächen nicht gestattet,
 - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - b) aggressiv zu betteln, insbesondere organisiert oder bandenmäßig,
 - c) Zieranlagen, Blumenbeete und dergleichen zu betreten oder zu beschädigen.
 - d) Hydranten zur Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu blockieren,
 - e) Öffentliche Sitzgelegenheiten in der Weise zu benutzen, dass die Füße auf die Sitzfläche gestellt werden,

- f) Bäume, Bauwerke, Denkmale, Mauern und dergleichen zu besteigen,
 - g) offene Feuer zu entzünden und zu unterhalten, insbesondere zu grillen,
 - h) wildlebende Tiere zu füttern, mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder ihnen nachstellen zu lassen,
 - i) zu übernachten, zu campieren oder zu zelten. Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Übernachten in Wohnwagen oder -mobilen gehen dieser Regelung vor.
- (3) Darüber hinaus ist es in den in § 1 Absatz 2 b) und c) genannten Anlagen verboten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren oder mit Pferden zu reiten; es sei denn, die Anlagen sind durch eine gesonderte Verfügung oder Beschilderung dazu freigegeben. Krankenfahrstühle und sonstige zum Transport kranker oder gehbehinderter Personen benötigte motorbetriebene Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die zur Durchführung hoheitlicher oder von der Stadt Goslar in Auftrag gegebener Aufgaben benötigt werden, sind hiervon ausgenommen. Außerhalb der Wege ist auch das Befahren mit Fahrrädern und anderen nichtmotorisierten Fahrzeugen in den genannten Anlagen verboten. Die Stadt Goslar übernimmt keine Haftung für das Befahren der Wege in den in § 1 Absatz 2 b) genannten Anlagen mit Fahrrädern oder anderen nichtmotorisierten Fahrzeugen, wenn diese Wege nicht als Radwege gekennzeichnet sind.
- (4) Es ist in den in § 1 genannten Anlagen verboten, Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger außer auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen, zu reinigen, abzuspitzen, zu reparieren oder einen Ölwechsel vorzunehmen.
- (5) Es ist verboten, Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und Park- oder Grünanlagen ohne Genehmigung der Stadt Goslar durchzuführen. Es sind die Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 einzuhalten.

§ 3 Sauberkeit

- (1) Es ist verboten, die in § 1 genannten Straßen und Anlagen durch das Fortwerfen oder Hinterlassen von Abfällen wie Zigarettenkippen, Papier, Verpackungs- und Speiseresten, Spritzen, Kaugummis, Flaschen und dergleichen zu verunreinigen.
- (2) Es ist verboten, Wertstoffe oder Restmüll als Hausmüll in städtischen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll, Restmülltonnen, sonstiger Hausmüll und Wertstoffsäcke dürfen nicht den öffentlichen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindern, Rettungswege blockieren und Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdecken oder in sonstiger Weise in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m muss verbleiben soweit es die Gegebenheiten zulassen. Sperrmüll, sonstiger Hausmüll und Wertstoffsäcke sollen am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr bereitgestellt werden. Nicht abgeholter Sperrmüll, sonstiger Hausmüll und Wertstoffsäcke sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu entfernen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Dritte die Gegenstände hinzuge stellt haben.

- (4) Wertstoffsäcke sind so zu lagern, dass sie nicht durch Wind weggeweht werden können. Verschmutzungen durch zerrissene Wertstoffsäcke sind umgehend von der oder dem Herausstellenden der betreffenden Wertstoffsäcke oder in gleichem Maße von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer zu entfernen.
- (5) Es ist verboten, die in § 1 genannten Anlagen sowie die dort befindliche Infrastruktur wie Gebäude, Straßenmöblierung, Masten, Einfriedungen, Kunstwerke, Stromkästen und dergleichen zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben, zu beschreiben oder in vergleichbarer Weise zu verändern.
- (6) Es ist verboten, auf oder an den in § 1 genannten Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen wie Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellten Flächen für Graffiti anzubringen oder anbringen zu lassen. Das Verbot gilt ferner für Plakate, Plakatständer, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel aller Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder sonstiger verfügungsberechtigter Personen angebracht werden. Diese Regelungen finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (7) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 bis 6 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Bezüglich Absatz 6 trifft die Beseitigungspflicht in gleichem Maße die auf dem Plakat oder Anschlag veranstaltenden Person oder das Unternehmen.
- (8) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen und dergleichen, die sich auf oder an den in § 1 genannten öffentlich zugänglichen Flächen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.

§ 4 Ruhezeiten

- (1) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertag (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
 - 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 - 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)Im Stadtteil Hahnenklee gilt die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:30 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder -maschinen.
- (3) Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 2. Dies gilt auch für den Betrieb von Schneeräumgeräten und für Arbeiten, welche der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr oder eines Notstandes dienen.

- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks niemanden stören.
- (5) Immissionsschutzrechtliche Sonderregelungen gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 4 vor.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf von der Stadt Goslar genehmigte Festumzüge und Veranstaltungen.

§ 5 Hausnummern

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Goslar festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendige Umnummerierung. Die Hausnummern haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Verkehrsfläche der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Für die Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern in einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Gebäude oder Grundstücke, für die von der Stadt Goslar unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an solchen Wegen liegender Gebäude und Grundstücke in einheitlicher Form gemäß § 5 Absatz 2 zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück anzubringen. Dessen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte müssen die Anbringung dulden.
- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragten Personen haben Vorkehrungen zu treffen, dass die Tiere nicht
 - a) unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - b) Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder belästigen,
 - c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigen oder durch Kot verunreinigen. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Halterin oder den Halter sowie die mit der Führung des Tieres beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel sind von diesen Personen in ausreichender Zahl mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Dies Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) In Grün- und Parkanlagen, im Bereich von Fußgängerzonen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde und andere Tiere nur an der Leine mitgeführt werden.
- (3) Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets von geeigneten Personen an der Leine geführt werden und einen bisssicheren Maulkorb tragen. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Verordnung, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Anleinplicht in Brut- und Setzzeiten bleiben hiervon unberührt.
- (5) Halterinnen und Halter von Katzen, die ihren Tieren die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Halterin und Halter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Grenzen Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Dies beträgt in der Höhe über Fahrbahnen, Parkstreifen sowie sonstigen befahrbaren Verkehrsflächen 4,50 m und über den übrigen Verkehrsflächen wie Gehwege, Radwege, Schrammborde, 2,50 m. Seitlich ist von der maßgeblichen Verkehrsfläche innerorts ein Abstand von 0,30 m und außerorts von mindestens 1,50 m freizuhalten. Die von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinreichenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind unter Berücksichtigung geltender naturschutzrechtlicher Auflagen und Vorgaben so zu beschneiden, dass keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hydranten, Rettungswege und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt werden.
- (3) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Bereich von öffentlich zugänglicher Straßen und Anlagen sind zu beseitigen.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.
- (5) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlage nicht so angebracht werden, dass sich Personen oder Tiere daran verletzen können.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von vorstehend genannten Ge- und Verboten können im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Goslar zugelassen werden. Dritte können hieraus keine Ansprüche ableiten.

§ 9 Schadenersatz und Haftung

- (1) Wer durch Zuwiderhandlung gegen die Ge- oder Verbote dieser Verordnung einen Schaden oder ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen in Absprache mit der Stadt Goslar unverzüglich auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen. Die Stadt Goslar behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- (2) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 oder die Person, die entgegen der Ge- oder Verbote nach dieser Verordnung handelt, haftet gegenüber der Stadt Goslar für alle Schäden, die in Zusammenhang mit der betreffenden Handlung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle Schäden, die der Stadt Goslar durch Handlungen von Dritten entstehen, die durch die Person beauftragt wurden. Weiter haftet die Person dafür, dass ihre Handlung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie hat die Stadt Goslar von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aufgrund der betreffenden Handlung gegen die Stadt Goslar erhoben werden können.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Platzverweis

- (1) Wer gegen die Ge- und Verbote dieser Verordnung verstößt, kann von den zuständigen Amtspersonen unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen des Platzes verwiesen werden.
- (2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich bis zum Ablauf des Tages, an dem er ausgesprochen wurde. Er kann jedoch für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gefahrenabwehr, der Reinlichkeit oder der Gesundheit erforderlich ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Goslar zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 01.06.2010 außer Kraft.

Goslar, 19.05.2020


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister